Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(30.3.1971) Nr. 172 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 172

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 30. März 1971

Gesetz über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nebst Begründung und bittet, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 30. März 1971 zugestimmt.

Die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und seinen Stadtgemeinden bedürfen einer Anpassung an die durch die Finanzreform am 1. Januar 1970 geschaffene neue Rechtslage. Außerdem soll die Systematik des innerbremischen Finanzausgleichs gegenüber dem zur Zeit geltenden Finanzausgleichsgesetz vom 13. Mai 1959 — SaBremR 60-b-1 — im Sinne einer weitgehenden Gleichbehandlung der Gemeinden verbessert werden. Die Gleichbehandlung der Gemeinden im Finanzausgleich setzt eine sinnvolle haushaltstechnische Abgrenzung der Aufgaben der drei bremischen Gebietskörperschaften voraus, die bei der Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe 1972/73 in Bremen und Bremerhaven bereits berücksichtigt wird. Kernstück der vorgesehenen neuen Ausgleichssystematik im innerbremischen Finanzausgleich ist dieser Gesetzentwurf, durch den insbesondere die Steuerkraftunterschiede der Gemeinden automatisch ausgeglichen und die Finanzausgleichsmasse durch die Koppelung an das Aufkommen der neuen Gemeinschaftssteuern und an den Länderfinanzausgleich weitgehend dynamisiert werden sollen.

Ein Überblick über die bisherige Entwicklung des innerbremischen Finanzausgleiches ist in dem „Finanzbericht 1971" des Senators für die Finanzen enthalten (Seiten 88 bis 92 und Seite 205).

Gesetz über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhalten vom Land zur Ergänzung ihrer Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben einen Gesamtanteil (Schlüsselmasse) von 20 vom Hundert

a) des dem Land nach Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer,

b) der Einnahmen des Landes aus den Ausgleichszuweisungen der Länder gemäß Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes

als Schlüsselzuweisungen.

(2) Die Schlüsselmasse ist für jedes Rechnungsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festzusetzen. Eine etwaige Änderung der Ansätze im Laufe des Rechnungsjahres wird für den Finanzausgleich nicht berücksichtigt.

(3) Weichen die Istzahlen nach Ablauf des Rechnungsjahres von den Anschlägen ab, so ist die sich daraus ergebende Änderung der Schlüsselmasse spätestens bei der Schlüsselmasse für das übernächste Rechnungsjahr als Erhöhung oder Ermäßigung zu berücksichtigen.

(4) Der Senat kann mit Zustimmung der Finanzdeputation die Schlüsselmasse bei einer Änderung der Aufgaben- und Lastenverteilung, der Steuerverteilung oder der Steuerkraftverhältnisse zum Zwecke eines angemessenen Ausgleichs durch Rechtsverordnung anderweitig festsetzen.

(6) Die Schlüsselzuweisungen dienen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Stadtgemeinden. Sie umfassen grundsätzlich auch die Zuschüsse des Landes zu den Kosten des Schulwesens der Stadtgemeinden gemäß § 8 des Schulverwaltungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 31. Januar 1950 (SaBremR 223-b-1).

§ 2

(1) Die Stadtgemeinde Bremerhaven erhält vom Land eine Ausgleichszuweisung in Höhe des Unterschiedsbetrages in der Gemeindesteuerkraft pro Kopf der Bevölkerung im Vergleich zu der Stadtgemeinde Bremen (Vorab-Ausgleich).

(2) Die Ausgleichszuweisung ist für jedes Rechnungsjahr nach den Ansätzen in den beiden Haushalten für die Gemeindesteuern einschließlich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und abzüglich der Gewerbesteuerumlage an den Bund und das Land festzusetzen. Eine etwaige Änderung der Ansätze im Laufe des Rechnungsjahres wird für den Vorab-Ausgleich nicht berücksichtigt.

(3) Weichen die Istzahlen der Gemeindesteuern gemäß Absatz 2 nach Ablauf des Rechnungsjahres von den Anschlägen ab, so ist die sich daraus ergebende Änderung der Ausgleichszuweisung spätestens bei der Ausgleichszuweisung für das übernächste Rechnungsjahr als Erhöhung oder Ermäßigung zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Schlüsselzuweisungen gemäß § 1 fließen den Stadtgemeinden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen am 1. Januar des dem Ausgleichsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zu. Dabei werden die Bevölkerungszahlen der Stadtgemeinde Bremen zu 120 vom Hundert und der Stadtgemeinde Bremerhaven zu 100 vom Hundert gewertet.

(2) Für den Ansatz der Bevölkerungszahlen bei der Feststellung der Ausgleichszuweisung gemäß § 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

(1) Soweit es zur weiteren Deckung des Finanzbedarfes oder zum Ausgleich besonderer Belastungen erforderlich ist, erhalten die Stadtgemeinden neben den gemäß §§ 1 und 2 zu gewährenden Zuweisungen besondere Zuweisungen nach Maßgabe der Anschläge im Landeshaushalt.

(2) Die Gewährung dieser weiteren Zuweisungen kann von besonderen Auflagen durch das Land abhängig gemacht werden. Das Land kann auch die ordnungsgemäße Verwendung dieser besonderen Zuweisungen überwachen.

§ 5

Das Gesetz über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 13. Mai 1959 (SaBremR 60-b-1) wird aufgehoben.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Am 1. Januar 1970 ist im Zuge der Finanzreform eine neue Steuerverteilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden in Kraft getreten. Hierdurch haben sich auch erhebliche Verschiebungen in der Steuerkraft der drei bremischen Gebietskörperschaften ergeben, die eine Neuregelung des innerbremischen Finanzausgleiches erforderlich machen. Nach der neuen Fassung des Artikels 106 Absatz 3 und Absatz 7 des Grundgesetzes ist nicht nur — wie bisher — der Landesteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer in den Steuerverbund mit den Gemeinden einzubeziehen, sondern auch der Landesanteil an der Umsatzsteuer (neue Gemeinschaftsteuer). Dabei ist die Zerlegung der Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer zu berücksichtigen (Art. 107 Abs. 1 GG.).

Die Finanzreform hat insbesondere wegen der Auswirkungen des Zerlegungsgesetzes zu einem erheblichen Verlust an originärem Steueraufkommen des Landes geführt. Dieser Verlust wird zu einem großen Teil durch eine Besserstellung Bremens im Länderfinanzausgleich ausgeglichen. Die Wechselwirkung zwischen dem Aufkommen an Landessteuern und den Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich hat künftig eine auch zahlenmäßig ausschlaggebende Bedeutung für die Haushalte der bremischen Gebietskörperschaften. Im Gegensatz zu dem bisher geltenden innerbremischen Finanzausgleich sollen daher die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich in die Schlüsselmasse einbezogen werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Absatz 1 des bisher geltenden Gesetzes über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 13. Mai 1959 muß wegen der Einbeziehung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich neu gefaßt werden.

Die Absätze 2 und 3 sind neu eingefügt worden. Hierdurch soll festgelegt werden, daß sich der Finanzausgleich im laufenden Jahr grundsätzlich nach den Anschlägen abwickelt (Soll-Ausgleich) und eine etwaige Spitzenabrechnung im jeweils nächsten Jahr, spätestens aber im übernächsten Jahr (bei Doppelhaushalten) vorgenommen wird. Ein Soll-Ausgleich trägt zu einem rechtzeitigen Jahresabschluß bei und erleichtert die Dispositionen im Haushaltsablauf der drei bremischen Gebietskörperschaften.

Absatz 4 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes.

Absatz 5 ist ebenfalls aus dem bisherigen Finanzausgleichsgesetz übernommen worden (bisher Absatz 3). In Satz 2 ist das Wort „grundsätzlich" eingefügt worden. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, daß die Schulkosten der Stadtgemeinden im allgemeinen durch die Schlüsselzuweisungen mit abgegolten sind, in besonderen Fällen aber daneben noch ergänzende Kostenbeteiligungen des Landes möglich sind.

Zu § 2:

Zur Schaffung einer gleißmäßigen Ausgangsbasis für den Finanzausgleich ist ein Vorab-Ausgleich des Unterschiedes in der Gemeindesteuerkraft an die Stadtgemeinde Bremerhaven vorgesehen (Ausgleichszuweisung). Der Unterschied wird durch einen Pro-Kopf-Vergleich im Gemeindesteueraufkommen nach gewerteten Einwohnerzahlen (vgl. § 3 Absatz 2) ermittelt.

Ähnlich wie bei den Schlüsselzuweisungen soll dieser Vorab-Ausgleich im laufenden Jahr jeweils nach den Anschlägen abgewickelt werden (Soll-Ausgleich) mit einer etwaigen Spitzabrechnung im nächsten, spätestens aber im übernächsten Jahr (bei Doppelhaushalten).

Zu § 3:

In Absatz 1 ist in Satz 1 der Stichtag für die Feststellung der Bevölkerungszahlen von bisher 1. Juli auf den 1. Januar des vorausgegangenen Kalenderjahres zurückverlegt worden, um bereits bei der Aufstellung der Haushaltsentwürfe für das nächste Jahr jeweils im Januar/Februar des laufenden Jahres von genauen Bevölkerungszahlen ausgehen zu können.

Satz 2 in Absatz 1 wird neu eingefügt. Mit der hier vorgesehenen Einwohnerwertung von 120 vom Hundert für die Stadtgemeinde Bremen (bei 100 vom Hundert für die Stadt Bremerhaven) wird den relativ größeren Belastungen des Ballungszentrums Bremen — insbesondere mit Verkehrsausgaben — Rechnung getragen.

Nach Absatz 2 soll die für die Schlüsselzuweisungen geltende Einwohnerwertung auch für die Ermittlung der Ausgleichszuweisungen (Vorab-Ausgleich) angewendet werden.

Zu § 4:

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung.

Absatz 2 ist neu eingefügt worden und entspricht sinngemäß der bisherigen speziellen Regelung in § 91 Abs. 2 der Stadtverfassung Bremerhavens. Diese in einer Stadtverfassung sachfremde Bestimmung soll bei der vorgesehenen Überarbeitung der Stadtverfassung Bremerhavens entfallen und durch eine dann für beide Gemeinden geltende Regelung im Finanzausgleichsgesetz ersetzt werden. Danach kann das Land die Gewährung besonderer Zuweisungen von Auflagen abhängig machen und die Verwendung dieser Zuweisungen überwachen.

Zu § 5:

Das bisher geltende Gesetz über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 13. Mai 1959 wird durch das neue Gesetz abgelöst und muß förmlich aufgehoben werden.

Zu § 6:

Das neue Finanzausgleichsgesetz soll am 1. Januar 1972 in Kraft treten.

Carl Schünemann Bremen